

- (3) Wird zwischen der Kommission und dem betroffenen Mitglied über die Höhe der eingebrachten Werte keine Einigung erzielt, so entscheidet die Mitgliederversammlung.
16. Die von der Kommission festgestellten Werte und die Art und Anzahl des Inventars sind in das Übergabeprotokoll einzutragen, das von der Schätzungskommission und vom Mitglied zu unterzeichnen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Über eingebrachtes, gepachtetes Inventar ist ein besonderes Verzeichnis anzufertigen, aus dem die Art, die Anzahl und die Höhe des Wertes des einzelnen Gegenstandes ersichtlich sind.
17. (1) Das dem Mitglied gehörende, in die Genossenschaft eingebrachte Inventar sowie der Waldbestand werden mit Bestätigung des Übergabeprotokolls durch die Mitgliederversammlung genossenschaftliches Eigentum.
- (2) Die von der Genossenschaft in Ausübung ihres Nutzungsrechtes errichteten Gebäude und sonstigen Anlagen sowie der durch Aufforstung genossenschaftlich genutzten Flächen entstehende Waldbestand sind genossenschaftliches Eigentum.
18. Die Genossenschaft führt über das gesamte tote und lebende Inventar (Grundmittelverzeichnis), das die Mitglieder in die Genossenschaft einbringen, das die LPG vom Staat zur Nutzung erhält oder von der Genossenschaft erworben wird.
19. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand kontrollieren und helfen, daß die Erfüllung der Ablieferungspflicht für tierische Produkte an den Staat durch alle Mitglieder der Genossenschaft garantiert wird.
- IV.**
Die Mitgliedschaft
20. Der Eintritt in die Genossenschaft ist freiwillig.
21. Mitglied der Genossenschaft können alle Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, das Statut anerkennen und bereit sind, die Pflichten eines Mitgliedes zu erfüllen. Personen, von denen auf Grund ihres Verhaltens zu unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat und zum Aufbau des Sozialismus die Gefahr unehrlicher oder feindlicher Tätigkeit in der Genossenschaft droht, können nicht Mitglied werden.
22. (1) Wer Mitglied der Genossenschaft werden will, reicht dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag sowie eine Erklärung darüber ein, wieviel Boden er bewirtschaftet.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied der Genossenschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
23. Die Aufnahme darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Wird gegen dieses Prinzip verstoßen, kann der Antragsteller beim Rat des Kreises Einspruch einlegen. Auf Verlangen des Rates des Kreises wird in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig über den Eintritt entschieden.
24. Jedes Mitglied zahlt einen Eintrittsbeitrag von 5,— DM. Diese Beiträge werden dem unteilbaren Fonds zugeführt. Wenn aus einer Familie mehrere Personen Mitglied der Genossenschaft werden, so wird der Eintrittsbeitrag nur von einem Familienmitglied erhoben.
25. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen, wie z. B. Ehrendienst in der Nationalen Volksarmee, Delegation zum Studium, das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Damit ist das Mitglied von den Rechten und Pflichten, die mit seiner Anwesenheit in der Genossenschaft Zusammenhängen, entbunden.
26. (1) Die Mitgliedschaft in der LPG endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Ein Mitglied, das sich schwer gegen die Interessen der Arbeiter-und-Bauern-Macht vergeht oder gröblich und wiederholt gegen seine genossenschaftlichen Pflichten verstößt, insbesondere das genossenschaftliche Eigentum mißachtet oder die Arbeitsdisziplin verletzt, kann mit sofortiger Wirkung aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluß soll in der Regel erst dann erfolgen, wenn die Anwendung anderer Erziehungsmaßnahmen erfolglos geblieben ist. Die Mitgliederversammlung kann beim Ausschluß festlegen, daß als Wiedergutmachung für entstandenen Schaden die Vergütung für geleistete Arbeitseinheiten und den eingebrachten Boden, die dem Mitglied erst am Jahresende ausgezahlt werden sollte, ganz oder teilweise zurückbehalten wird. Dadurch werden weitere Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.
- (3) Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung, dem zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen müssen. Aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung müssen die Zahl der anwesenden Mitglieder sowie das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
- (4) Der Ausgeschlossene kann beim Rat des Kreises Einspruch einlegen. Auf Verlangen des Rates des Kreises wird in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluß entschieden.
27. Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur durch schriftliche Erklärung und nach Abschluß der Ernte erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nicht einem früheren Zeitpunkt zustimmt. Stellt ein ausscheidendes Mitglied vor diesem Zeitpunkt die Arbeit ein, so stehen der LPG dieselben Rechte zu, wie sie in Ziff. 26 Abs. 2 Satz 3 gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied festgelegt sind.
28. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist nach Beschlußfassung über die Jahresabrechnung zwischen der LPG und dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. den Erben eine gegenseitige Abrechnung durchzuführen.
- V.**
Die Pflichten der Genossenschaft, ihres Vorstandes und ihrer Mitglieder
29. Die Genossenschaft läßt sich in allen ihren Handlungen von den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik leiten. Sie verpflichtet sich, die Bewirtschaftung ihres Bodens planmäßig durchzuführen und rechtzeitig alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die die restlose Erfüllung der staatlichen Pläne für die landwirtschaftliche Produktion garantieren.
30. (1) Die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Vorsitzende der LPG organisieren mit Unterstützung der staatlichen Organe den Schutz des genossenschaftlichen Eigentums. Sie erziehen alle Mitglieder zum Schutze und zur sorgsamsten Be-